

Satzung des TC „Union „ Münster

I. Name und Sitz

§ 1

Der Tennisverein führt den Namen Tennisclub „Union“ e.V., Münster, und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Verein ist frei von politischen, religiösen und rassistischen Bindungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III. Mitglieder

§ 3

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

IV. Aufnahme

§ 4

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Aufnahme erfolgt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung.

V. Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich bis zum Jahresende für das Folgejahr dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschließen.

Ausschließungsgründe sind:

- a) Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstands und gegen die Vereinsdisziplin,
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der inneren Belange des Vereins,
- c) Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger Mahnung und Rückstand von über 3 Monaten.

Dem Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied den Ehrenrat zur Vermittlung anrufen. Der Vorstand entscheidet dann endgültig über den Vermittlungsvorschlag. Ansprüche auf das Vereinsvermögen stehen einem ausgeschlossenen oder ausgetretenen Mitglied nicht zu.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Alle Mitglieder haben die aus der Satzung und dem Zweck des Vereins sich ergebenden Rechte und Pflichten.

Wahlen und Abstimmungen

§ 7

- a) Wahl- und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Wahlfähig sind alle wahlberechtigten Mitglieder, sofern sie das 25. Lebensjahr vollendet und dem Verein mindestens zwei Jahre als aktives Mitglied angehört haben. Der Jugendwart kann jünger sein, jedoch muss er wahl- und abstimmungsberechtigt sein.
- c) Alle Wahlen erfolgen nach demokratischen Grundsätzen. Bei allen Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Wahlberechtigten (Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten). Sollte diese nicht erreicht werden, entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen) zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Gewählt wird in offener Abstimmung. Sofern jedoch zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, muss in einem Wahlakt geheim über alle Kandidaten abgestimmt werden.
- d) Bei Abstimmungen über Anträge entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Kommt diese nicht zustande, ist der Antrag abgelehnt.
- e) Beschlussfassungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Beiträge

§ 8

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrags und evtl. Umlagen verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrags sowie evtl. Umlagen werden auf ausschließlichem Vorschlagsrecht des Vorstandes von der Hauptversammlung beschlossen. Weiter sind die volljährigen Mitglieder bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres zu Arbeitseinsätzen

ersatzweise Zahlung eines angemessenen Beitrages pro Arbeitsstunde nach Maßgabe von Beschlüssen der Hauptversammlung verpflichtet. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der bis zum 01.03. eines jeden Jahres gezahlt werden muss. Die Mitglieder sind verpflichtet, Bankeinzugsermächtigung zu erteilen und aufrechtzuerhalten. Der Vorstand ist befugt, in besonders begründeten Ausnahmefällen Ermäßigung oder Erlass zu gewähren. Beiträge des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

VII. Organe des Vereins

§ 9

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
 - aa) 1. Vorsitzender
 - bb) stellvertr. Vorsitzender
 - cc) Schriftführer
 - dd) Kassierer
 - ee) Sportwart
 - ff) Jugendwart
 - gg) Koordinator Leistungssport
- c) Breitensportwart
- d) Ehrenrat
- e) Kassenprüfer

Hauptversammlung

§ 10

Die ordentliche Hauptversammlung tritt jährlich einmal zusammen, ferner außerordentlich auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der wahlberechtigten Mitglieder. Zu der Hauptversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher vom Vorstand schriftlich oder per Mail mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder des Vorstandes und mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder (einschließlich Vorstandsmitglieder) anwesend sind. Die Hauptversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwarts (hier § 14), des Ehrenrates und der Kassenprüfer, für ein Jahr. Sie beschließt ferner über Anträge, Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Die aus den Mitgliederreihen kommenden Anträge und Beratungsgegenstände sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die erst in der Hauptversammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung des Vorstandes behandelt werden.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden in einem vom Protokollführer zu unterschreibenden Protokoll niedergelegt.

Vorstand

§ 11

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertr. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied bzw. der stellvertr. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied können den Verein vertreten.

Der stellvertr. Vorsitzende soll jedoch nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert ist. Diese Regelung betrifft jedoch nur das Innenverhältnis. Der Vorstand im Sinne des § 9 b dieser Satzung leitet den Verein. Dem Verein gegenüber ist der Vorstand verpflichtet, sich für Investitionsvorhaben, die wertmäßig das letzte Beitragsaufkommen übersteigen, die Zustimmung der Hauptversammlung einzuholen. Diese Bestimmung gilt aber nur im Innenverhältnis; sie beschränkt die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vorstandes nicht.

Ehrenrat

§ 12

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die mindestens das 40. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein 5 Jahre angehören. In vereinsinternen Streitfällen unter Mitgliedern sind die Beteiligten vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges verpflichtet, nach Verständigung des Vorstandes den Ehrenrat zur Vermittlung anzurufen. Der Ehrenrat wird außerdem in den Fällen nach § 5 tätig.

Kassenprüfer

§ 13

Der Verein bestellt zwei Kassenprüfer, die die Pflicht haben, jährlich einmal die Kassenbücher und Kassenbelege zu prüfen. Sie sind verpflichtet, der ordentlichen Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

VIII. Vereinsjugend

§ 14

Die Vereinsjugend verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung nach der Vereins- und Jugendordnung selbst. Die Vereinsjugend unterliegt den Beschlüssen der Hauptversammlung und der Vereinsvorstandes. Der Jugendwart wird von der Vereinsjugendversammlung gewählt und ist von der Hauptversammlung zu bestätigen. Sollte dieses Mitglied von der Hauptversammlung nicht bestätigt werden, muss die Vereinsjugendversammlung ein anderes Mitglied wählen. Der Vorstand hat

für die Wahl des Jugendwartes ein Vorschlagsrecht. Der Vereinsjugendausschuss ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Der Vereinsjugendausschuss entscheidet insbesondere über die Verwendung der der Vereinsjugendabteilung zufließenden Mittel.

IX. Allgemeine Bestimmungen

Haftung

§ 15

Der Verein kann die durch den Spielbetrieb oder auf der Anlage eintretenden Unfälle, für Diebstähle oder sonstige Delikte nicht haftbar gemacht werde, unbeschadet der Vorschrift des 31 BGB.

§ 16

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Satzungsänderungen

§ 17

Satzungen können in einer Hauptversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen oder geändert werden.

Auflösung

§ 18

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft oder Sportorganisation im Bereich des Tennissports, die es für sportliche Zwecke zu verwenden haben. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.